Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bonn, 31.01.2022

Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz

1. Allgemeines:

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sieht unterschiedliche Gründe für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen vor. In erster Linie geht es dabei um Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Darüber hinaus werden auf der Basis des SÜG Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt, soweit in anderen Gesetzen auf das SÜG verwiesen wird (z.B. Satellitendatensicherheitsgesetz, G-10-Gesetz).

Die Sicherheitsüberprüfungen werden gebührenfrei durchgeführt. Die Dauer der Sicherheitsüberprüfungen ist abhängig von der Überprüfungsart. Im Regelfall sollte eine Sicherheitsüberprüfung nach folgenden Zeiträumen abgeschlossen sein:

- einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1): 4 bis 8 Wochen
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2): 3 bis 6 Monate
- erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3): 6 bis 9 Monate

Im Einzelfall kann die Überprüfungsdauer wesentlich länger sein, wenn beispielsweise Auslandsaufenthalte des Betroffenen abzuklären sind oder vom Bundesamt für Verfassungsschutz aufgrund festgestellter sicherheitserheblicher Erkenntnisse weitere Ermittlungen durchgeführt werden müssen.

Neben den Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG werden auch noch vielfältige Überprüfungen nach anderen Rechtsvorschriften durchgeführt. Hierzu zählen insbesondere Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz. Zu diesen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen bestehen unterschiedliche gegenseitige Anerkennungsmöglichkeiten.

2. Gegenseitige Anerkennungsmöglichkeiten

- **Innerhalb des SÜG (§ 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG)**
  - Sicherheitsüberprüfungen aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes werden für den Bereich des Geheimschutzes nicht anerkannt, da diese Überprüfungen weder gleich- noch höherwertig sind (Ausnahme: Ergebnisse von Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Sabotageschutzes, die auf der Grundlage der bis zum 10.01.2012 geltenden Rechtslage ohne Einschränkungen abgeschlossen wurden, werden bei vorgesehenem Einsatz in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit Ü1 des Verschlusssachenschutzes anerkannt.)
  - Im vorbeugenden personellen Sabotageschutz werden Sicherheitsüberprüfungen Ü2 und Ü3, die für den Bereich des Geheimschutzes durchgeführt worden sind, als höherwertig anerkannt; einer weiteren Überprüfung für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes bedarf es daher nicht, wenn eine Ü2 bzw. Ü3 für den Geheimschutz abgeschlossen wurde und eine entsprechende Ermächtigungsurkunde vorliegt. Weitergehende Informationen zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz können dem Leitfaden entnommen werden, der auf folgender Internetseite zur Verfügung steht: https://bmwk-sicherheitsforum.de/shb/leitfaden/254,0,0,1,0.html
- **Vom SÜG zum Atomgesetz / Luftsicherheitsgesetz bzw. umgekehrt**
  - Wurde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atom- oder Luftsicherheitsrecht in den letzten fünf Jahren durchgeführt, bedarf es keiner Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Für den Geheimschutz können die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Atom- oder Luftsicherheitsrecht aufgrund fehlender Gleich- bzw. Höherwertigkeit nicht anerkannt werden.
  - Wurde auf der Basis des SÜG eine Sicherheitsüberprüfung Ü2 (Geheim- und Sabotageschutz) oder Ü3 (Geheimschutz) durchgeführt, bedarf es keiner Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).
  - Nach § 1 Absatz 6 Satz 1 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) soll die zuständige Behörde auf eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verzichten, wenn ihr nachgewiesen wird, dass für die Person bereits

eine gleich- oder höherwertige Überprüfung nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb der letzten 5 Jahre durchgeführt worden ist. Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 oder § 10 SÜG sind als gleich- oder höherwertig anzusehen.

- Die Bestätigung über eine durchgeführte Sicherheitsüberprüfung kann vom Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) grundsätzlich per SiBe-Bescheinigung (Anlage 23 GHB) gegenüber der Luftfahrtbehörde oder Atombehörde abgegeben werden; vom Sabotageschutzbeauftragten kann der Nachweis mit dem ausgefüllten Formular S 07 vpS „Bestätigung über bereits erfolgte Sicherheitsüberprüfungen“ erfolgen.

3. Anerkennung von Überprüfungen für den Militärischen Sicherheitsbereich der Bundeswehr

- **Anerkennung Geheimschutzüberprüfung (SÜG) des BMWK für den Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich, der dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterliegt**

Auf eine Sicherheitsüberprüfung für einen Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich (vorbeugender personeller Sabotageschutz, § 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG) wird verzichtet, wenn bereits eine Sicherheitsüberprüfung Ü 2 oder Ü 3 (§§ 9 und 10 SÜG) im Rahmen des Verschlusssachenschutzes durchgeführt worden ist (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG).

Der Sicherheitsbevollmächtigte des geheimschutzbetreuten Unternehmens bestätigt mit einer SiBe-Bescheinigung/SiBe-Sammelbescheinigung (Anlage 23 bzw. 24 GHB) den Sicherheitsüberprüfungsstatus folgend aus dem Geheimschutzverfahren in der Wirtschaft. Dieses Ergebnis wird auch als Grundlage zum Betreten eines Militärischen Sicherheitsbereiches anerkannt.

Wenn auf der Grundlage dieser Bescheinigungen bundeswehrseitig gesonderte Ausweise/Zutrittsberechtigungen ausgestellt werden, so ist im Gegenzug hierzu jeweils eine Kopie der Bescheinigung zu fertigen und vom SiBe in die Sicherheitsakte der betroffenen Person aufzunehmen.

- **Anerkennung von Sabotageschutzüberprüfungen (SÜG) für den Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich, der dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterliegt**

  Auf eine Sicherheitsüberprüfung für einen Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich (vorbeugender personeller Sabotageschutz, § 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG) wird verzichtet, wenn bereits eine Sicherheitsüberprüfung Ü 2 im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes durchgeführt worden ist. Sämtliche Ergebnisse von Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des Sabotageschutzes berechtigen zum Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich – unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage der vor oder nach dem 10. Januar 2012 geltenden Rechtslage ergangen sind. Der Nachweis eines Unternehmens gegenüber der Bundeswehr erfolgt mit dem ausgefüllten Formular S 07 vpS „Bestätigung über bereits erfolgte Sicherheitsüberprüfungen“, das der Sabotageschutzbeauftragte ausstellt.

  Sobald ein Ergebnis älter als fünf Jahre ist und keine Aktualisierungsüberprüfung außerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg eingeleitet worden ist, ist eine „erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2 Sabotageschutz)“ für den Militärischen Sicherheitsbereich beim S2 (Sicherheitsoffizier) der Bundeswehr bzw. beim Dienstleistungszentrum der Bundeswehr zu beantragen.

- **Anerkennung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Luftsicherheitsgesetz für Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich, der dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterliegt**

  Ergebnisse von Überprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes werden bei vorgesehenem Einsatz im Militärischen Sicherheitsbereich bis auf Weiteres anerkannt.

  Sobald ein Ergebnis älter als fünf Jahre ist und keine Luftsicherheits-Wiederholungsüberprüfung eingeleitet worden ist, ist eine „erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2 Sabotageschutz) für den Militärischen Sicherheitsbereich“ beim S2 (Sicherheitsoffizier) der Bundeswehr bzw. beim Dienstleistungszentrum der Bundeswehr zu beantragen.

4. Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheimschutzes:

Der Geheimschutz in der Wirtschaft richtet sich nach dem SÜG und dem Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (GHB), das ebenfalls auf folgender Internetseite eingesehen werden kann:

https://bmwk-sicherheitsforum.de/start/

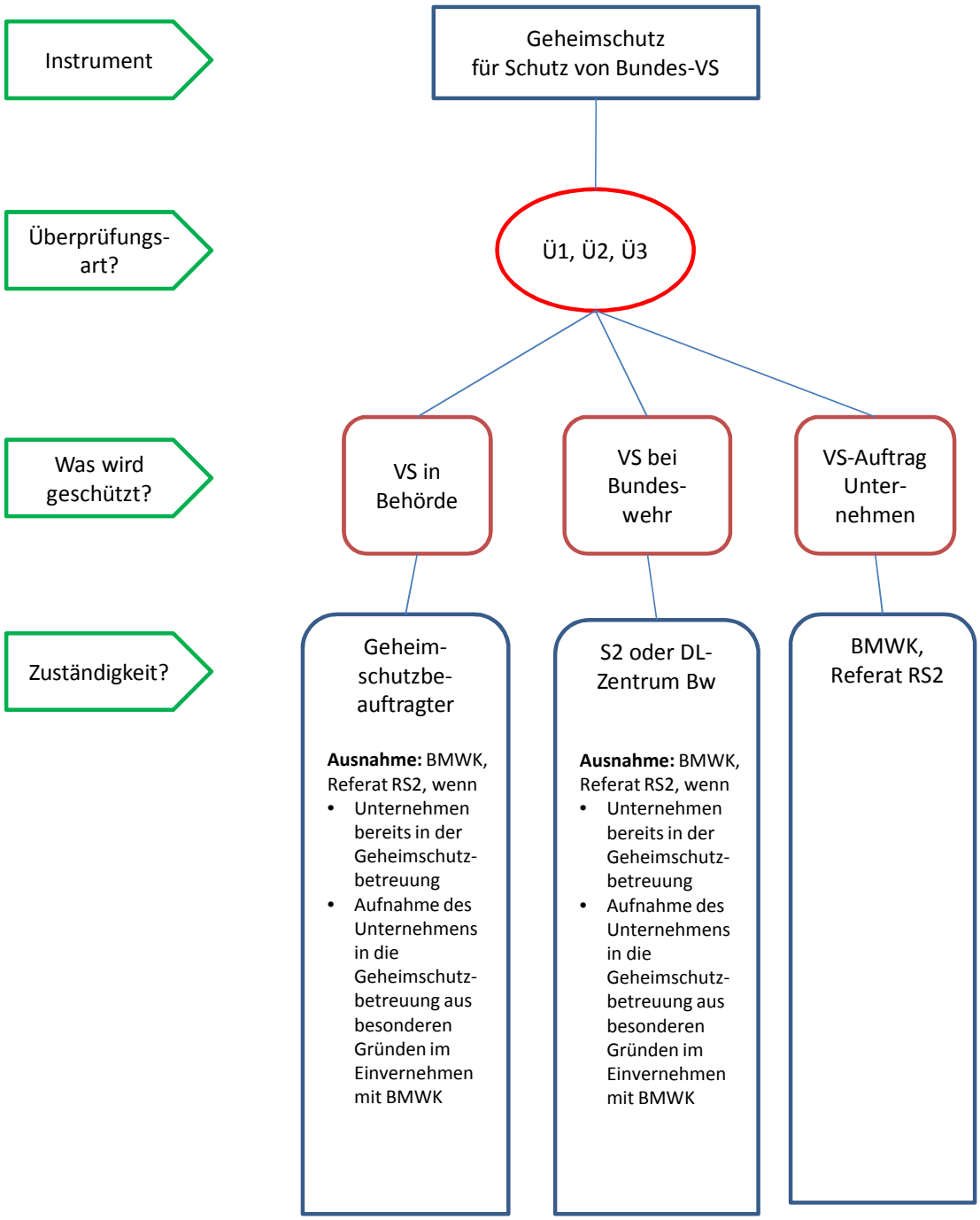
Die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist nur über die Bundeswehr, eine Behörde oder ein geheimschutzbetreutes Unternehmen möglich.

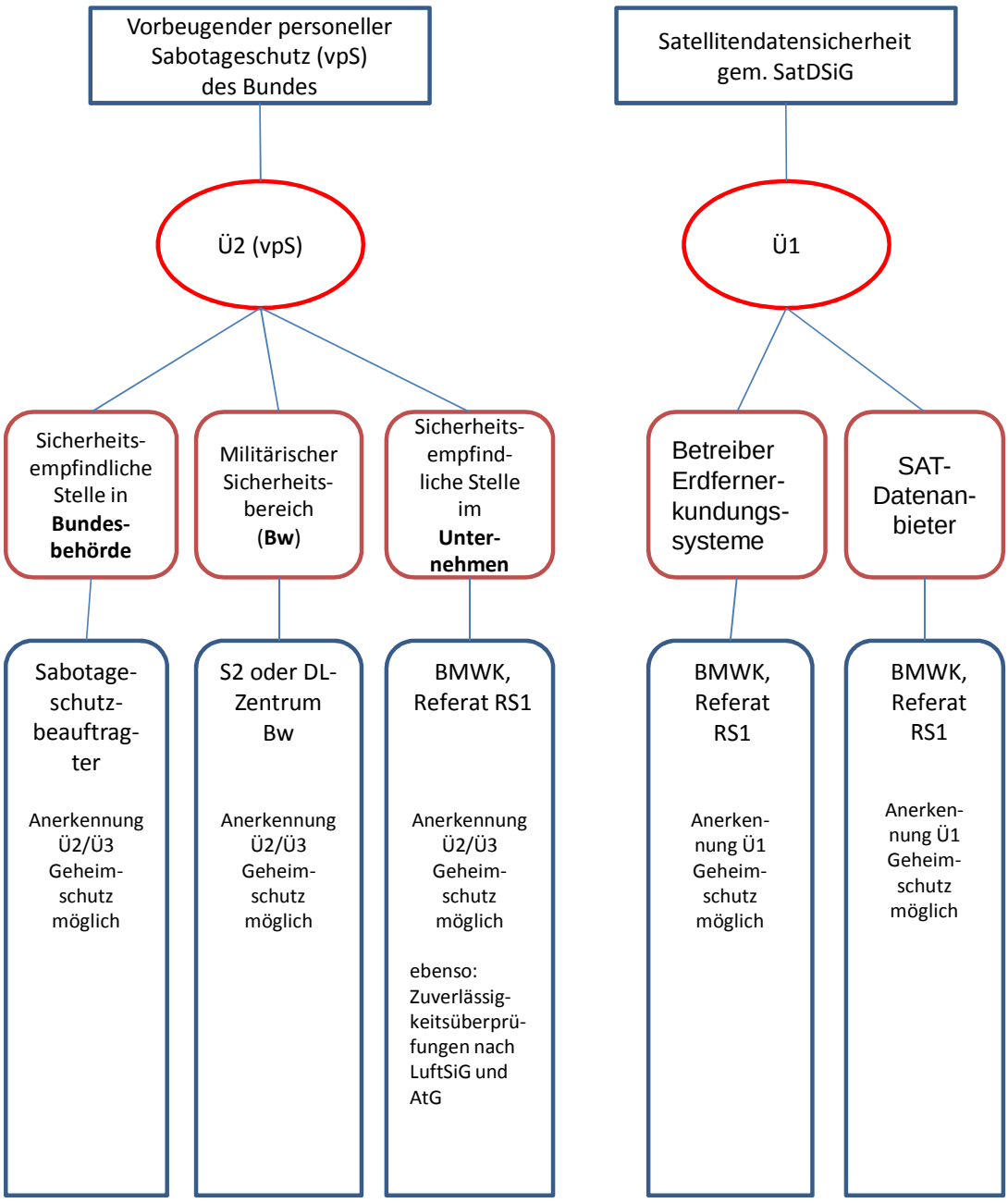
Soweit die Verschlusssachen bei der Bundeswehr oder einer Behörde bearbeitet werden und dem Auftragnehmer keine Verschlusssachen (Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich oder höher) zur Verwahrung überlassen werden, sind die Sicherheitsüberprüfungen grundsätzlich vom Sicherheitsoffizier (S2) oder Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (DL-Zentrum Bw)bzw. dem Geheimschutzbeauftragten der Behörde durchzuführen (Grundsatz: Der personelleGeheimschutz folgt dem materiellen Geheimschutz). Ausnahmsweise führt BMWK Referat RS2 die Sicherheitsüberprüfungen durch, wenn der Auftragnehmer bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWK ist oder wenn er aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit BMWK in die Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden muss.

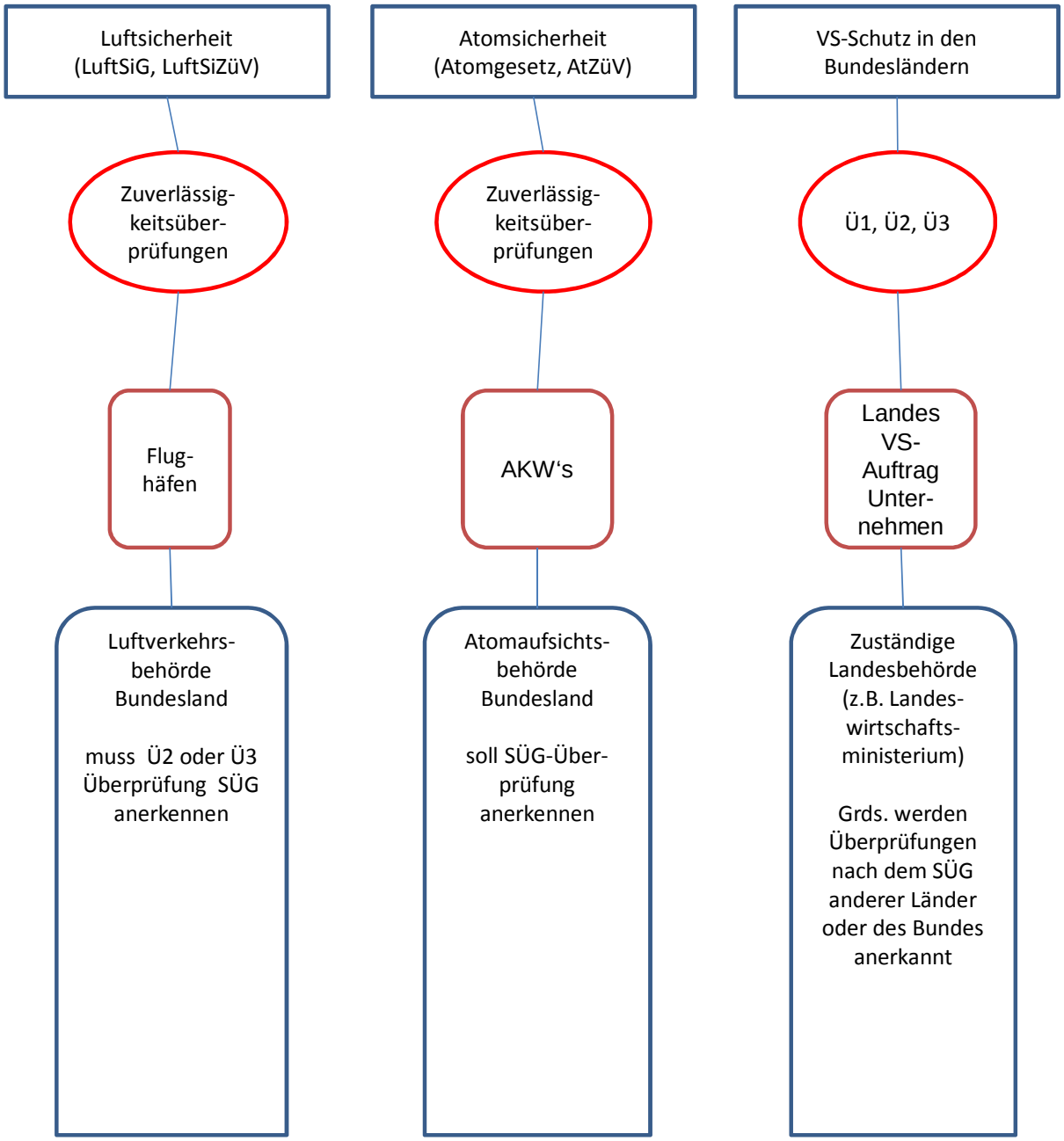
Soweit die Verschlusssachen beim Unternehmen bearbeitet werden, sind die Sicherheits-überprüfungen von BMWK Referat RS2 durchzuführen. Die geheimschutzbetreuten Unternehmen stellen die Anträge grundsätzlich selbst; in bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Auftragnehmer im begrenzten Umfang für seinen Unterauftragnehmer, der Verschlusssachen bei ihm bearbeitet, Sicherheitsüberprüfungen beantragen.

Wenn es sich bei dem VS-Auftrag lediglich um einen Landesauftrag handelt und das Unternehmen keine weiteren VS-Aufträge (z.B. Bundesaufträge, Internationale VS-Aufträge) erhalten hat, dann ist für die Sicherheitsüberprüfung die zuständige Landesbehörde (z.B. das Landeswirtschaftsministerium) zuständig.

Zuständigkeiten für die Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen




Vorbeugender personeller Sabotageschutz (vpS) des Bundes
Satellitendatensicherheit gem. SatDSiG
Ü2 (vpS)
Ü1
Sicherheits-empfindliche Stelle in **Bundes-behörde**
Militärischer Sicherheits-bereich (**Bw**)
Sicherheits-empfind-liche Stelle im **Unter-nehmen**
Betreiber Erdferner-kundungs-systeme
SAT-Datenan-bieter
Sabotage-schutz-beauftrag-ter
Anerkennung Ü2/Ü3 Geheim-schutz möglich
S2 oder DL-Zentrum Bw
Anerkennung Ü2/Ü3 Geheim-schutz möglich
BMWK, Referat RS1
Anerkennung Ü2/Ü3 Geheim-schutz möglich
ebenso: Zuverlässig-keitsüberprü-fungen nach LuftSiG und AtG
BMWK, Referat RS1
Anerken-nung Ü1 Geheim-schutz möglich
BMWK, Referat RS1
Anerken-nung Ü1 Geheim-schutz möglich


Luftsicherheit (LuftSiG, LuftSiZüV)
Atomsicherheit (Atomgesetz, AtZüV)
VS-Schutz in den Bundesländern
Zuverlässig-keitsüber-prüfungen
Zuverlässig-keitsüber-prüfungen
Ü1, Ü2, Ü3
Flug-häfen
AKW‘s
Landes VS-Auftrag Unter-nehmen
Luftverkehrs-behörde Bundesland
muss Ü2 oder Ü3 Überprüfung SÜG anerkennen
Atomaufsichts-behörde Bundesland
soll SÜG-Über-prüfung anerkennen
Zuständige Landesbehörde (z.B. Landes-wirtschafts-ministerium)
Grds. werden Überprüfungen nach dem SÜG anderer Länder oder des Bundes anerkannt